

# **Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord-deutschland in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf vom 17.05.2016 hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf in der Sitzung 16.10.2018 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- 1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- 3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

## **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebühren-pflicht.
- 2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr.  
Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat eingezogen, bzw. sind spätestens bis zum fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat in einer Summe zu entrichten.
- 3) Bei Überschreitung der Abholzeiten in den Einrichtungen wird ein Ausgleich für entstandene Personalkosten in Höhe von 15,00 € pro angefangene halbe Stunde erhoben.
- 4) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren monatlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 3 Höhe der Gebühren**

- 1) Die Gebühr wird gem. § 12 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
- 2) Die aktuelle Höhe der Gebühren wird in einem Anhang gesondert veröffentlicht.
- 3) Ist die Belastung der Gebühr den Sorgeberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 KJHG und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf teilweise oder ganze Übernahme der Gebühr an den Träger der öffentliche Jugendhilfe stellen. Es wird eine Ermäßigung auf der Grundlage der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg gewährt.

**§ 4**  
**Ende der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Abmeldung, mit Ablauf der Abmeldefrist.
- 2) Für die zu berücksichtigenden Abmeldefristen wird auf § 7 der Kindertagesstätten-satzung verwiesen.

**§ 5**  
**Gebührensschuldner**

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren, des Entgeltes für Mittagessen und Gruppengeld verpflichtet.

Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**


Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf unter: [www.nusse-behlendorf.de](http://www.nusse-behlendorf.de) und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung "Markt" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am 1.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom \_\_\_\_\_ kirchenaufsichtlich genehmigt

Nusse, den *16.10.2018*

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Nusse-Behlendorf  
Der Kirchengemeinderat**

  
-----  
(Vorsitzender des Kirchengemeinderates)

  
-----  
(Mitglied des Kirchengemeinderates)



**Anhang zu §3 der Gebührensatzung der  
Kindertagesstätten  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf**

Entsprechend §3, 2) der Gebührensatzung wird der monatliche Teilbetrag der Gebühren für die Kindertagesstätten des Amtsbereiches Sandesneben-Nusse wie folgt festgelegt:

Der monatliche Teilbetrag für Kinder im Alter von 3-6 Jahren beträgt:

- bei einer Betreuung von 5 Stunden	165,00 €
- bei einer Betreuung von 6 Stunden	198,00 €
- bei einer Betreuung von 7 Stunden	231,00 €
- bei einer Betreuung von 8 Stunden	264,00 €
- bei einer Betreuung von 9 Stunden	297,00 €
- bei einer Betreuung von 10 Stunden	330,00 €

Der monatliche Teilbetrag für Kinder im Alter von 1-3 Jahren beträgt:

-bei einer Betreuung von 7,0 Stunden	329,00 €
-bei einer Betreuung von 7,5 Stunden	352,50 €
-bei einer Betreuung von 8,0 Stunden	376,00 €
-bei einer Betreuung von 9,0 Stunden	423,00 €
-bei einer Betreuung von 10 Stunden	455,00 €

Der monatliche Teilbetrag der Gebühr für die 2 bis 5 Tage-Betreuung der Krippe „Lütt Spielhuus“ Duvensee wird wie folgt festgelegt:

-bei 2 Tage/pro Woche á 7,5 Std.	141,00 €
-bei 3 Tage/pro Woche á 7,5 Std.	211,50 €
-bei 4 Tage/pro Woche á 7,5 Std.	282,00 €
-bei 5 Tage/pro Woche á 7,5 Std.	352,50 €

Der monatliche Teilbetrag der Gebühr für die 2 bis 5 Tage-Betreuung der Krippe „Alte Schule“ Nusse wird wie folgt festgelegt:

-bei 2 Tage/pro Woche á 4/5/6/10 Std.	75,20€ / 94,00 € / 112,80 € / 182,00 €
-bei 3 Tage/pro Woche á 4/5/6/10 Std.	112,80€ / 141,00 € / 169,20 € / 273,00 €
-bei 4 Tage/pro Woche á 4/5/6/10 Std.	150,40€ / 188,00 € / 225,60 € / 360,40 €
-bei 5 Tage/pro Woche á 4/5/6/10 Std.	188,00€ / 235,00 € / 282,00 € / 455,00 €

Die Gebühr für die Kindertagesstätte „Grashüpfer“ Behlendorf, aus dem Amtsbereich Berkenthin, wird entsprechend §3, 2) der Gebührensatzung wie folgt festgelegt:

Der monatliche Teilbetrag für Kinder im Alter von 3-6 Jahren beträgt:

-bei einer Betreuung von 6,0 Stunden	254,10 €
--------------------------------------	----------

und für (alt)Verträge mit Bestandschutz  
in der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ Behlendorf:

-bei einer Betreuung von 5,0 Stunden	211,75 €
--------------------------------------	----------

Der Betrag ist gemäß der Bestimmung der Gebührensatzung zu bezahlen.

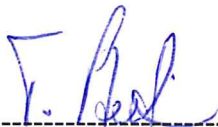
Für die Betreuung der Kinder mit einer Einzelintegrationsmaßnahme, in den Kindertagesstätten des Amtes Sandesneben-Nusse und aus dem Amtsbereich Bekenthien, wird ein anteiliger Elternbeitrag für die Betreuungsstunden erhoben, die über die Maßnahme hinausgehen.

Die Elternbeiträge werden für die Betreuung eines Kindes mit einer Einzelintegrationsmaßnahme in den angegebenen Zeiten von montags bis freitags wie folgt festgelegt:

4-stündige I-Maßnahme, Betreuung 6 h täglich	66 € Kita Duvensee, 77 € Kita Behlendorf
4-stündige I-Maßnahme, Betreuung 5 h täglich	33 € Kita Kühsen, Kita Nusse I
6-stündige I-Maßnahme, Betreuung 7 h täglich	33€ Kita Nusse II, Kita Koberg
6-stündige I-Maßnahme, Betreuung 8 h täglich	66 € Kita Nusse II, KitaKoberg
6-stündige I-Maßnahme, Betreuung 9 h täglich	99 € Kita Koberg
6-stündige I-Maßnahme, Betreuung 10 h täglich	132 € Kita Nusse II, Kita Koberg

Nusse, den 16.10.2018

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Nusse-Behlendorf  
Der Kirchengemeinderat**



(Vorsitzender des Kirchengemeinderates)



(Mitglied des Kirchengemeinderates)

